



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.337/3-V/2/88

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	81 - GE 9 88
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt	02. Jan 1989

Klausgraber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie betreffend ein Altlastensanierungsgesetz - ALSAG.

31. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.337/3-V/2/88

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Zl. 08 3523/5-I/8/88
1. Dezember 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG); Begutachtungsverfahren

Der mit der oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1

Diese Bestimmung erscheint - auch als "Interpretationsregel" - entbehrlich, da sie keine eigenständigen normativen Elemente enthält.

Zu § 2:

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte der Begriff der "stillgelegten Produktionsstätten (Altstandorte)" gesetzlich näher definiert werden. Dies erscheint auch in kompetenzrechtlicher Hinsicht zweckmäßig, da nicht alle "Produktionsstätten" als Betriebsanlagen im Sinne der GewO 1973 und daher vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") erfaßt - oder als "Abfälle", im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG qualifiziert werden können (zu denken wäre etwa an eine

- 2 -

stillgelegte landwirtschaftliche Produktionsstätte). Auch sollte der Begriff "kontaminierte Böden" dahingehend näher definiert werden, als darunter wohl "mit Abfällen kontaminierte Böden" zu verstehen sind. Bei der Begriffsbestimmung des Begriffes "Altlasten" wäre auch zu klären, ob etwa auch eine nach einem Landesgesetz genehmigte Abfalldeponie als "Altlast" im Sinne des Gesetzentwurfes gelten soll.

Auch erscheint es weiters klärungsbedürftig, ob als "Altlast" auch solche Ablagerungen von Abfällen zu verstehen sind, die ganz oder teilweise aus Sonderabfällen im Sinne des Sonderabfallgesetzes bestehen. § 27 des Entwurfes kann diese Frage nicht klären.

Da das Sonderabfallgesetz nach § 41 Abs. 1 Z 1 des vom do. Bundesministerium in Begutachtung versendeten Abfallwirtschaftsgesetzes außer Kraft treten soll, erscheint der in § 2 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Verweis auf § 5 Abs. 1 und 2 Sonderabfallgesetz wenig zweckmäßig. Er sollte daher durch eine "autonome" Definition des Begriffes "Abfall" ersetzt werden.

In Abs. 3 sollte nicht nur der Begriff des "Deponierens", sondern auch jener der "Deponie" definiert werden.

Zu §§ 3, 4 und 6

Eine Untergliederung dieser kurzen Vorschriften ist überflüssig.

Zu § 6

Auch in Z 1 dieser Bestimmung sollte die im übrigen nicht den Legistischen Richtlinien 1979 (Pkt. 60) entsprechende Verweisung auf eine Bestimmung des Sonderabfallgesetzes vermieden und eine "autonome Definition" des Begriffes "überwachungsbedürftiger Sonderabfall" angestrebt werden.

Zu § 7

Der zweite Halbsatz der Z 1 Pkt. lit.b sollte besser wie folgt formuliert werden: "und der Abfall von dort nicht entnommen wurde".

Zu § 9

Im drittletzten Wort des Abs 2 hat es zu heißen: "zweitfolgenden".

Zu § 11

Es fällt auf, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Überweisung der Altlastenbeiträge offensichtlich außerhalb des Budgets erfolgen soll. Dies erscheint im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Budgeteinheit und Budgetvollständigkeit (Art. 51 Abs. 3 B-VG) bedenklich.

Auch sollte dem Gesetz entweder an dieser Stelle oder aber aus § 14 Z 1 zu entnehmen sein, ob sämtliche Erträge aus den Altlastenbeiträgen vom Altlastensanierungsverband verwaltet werden sollen.

Zu § 12

Die Bezeichnung der durch §§ 12ff des Entwurfes geschaffenen Einrichtung als "öffentlich-rechtliche Körperschaft" und als "Altlastensanierungsverband" erscheint deswegen wenig zweckmäßig, weil die termini "Körperschaft" und "Verband" üblicherweise zur Bezeichnung von Zusammenschlüssen mehrerer Personen verwendet werden. Dies ist aber hier nicht der Fall. Da es sich bei der Einrichtung um ein Zweckvermögen handelt sollte besser der terminus "Fonds" verwendet werden (vgl. Antoniolli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, 301).

In § 12 Abs. 1 sollte auch ausgesprochen werden, ob diese Einrichtung eigene Rechtspersönlichkeit besitzen soll, was nicht selbstverständlich erscheint.

- 4 -

Zu § 13

Die Wendung "über Verlässlichkeit verfügen" in Abs.2 ist unschön. In Abs.3 sollte treffender wohl von der "Geschäftseinteilung" des Verbandes die Rede sein.

Zu § 15

Bezüglich der Weitergabe von Daten an das Umweltbundesamt sollte in Abs. 1 dieser Bestimmung im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 1 DSGVO ausdrücklich angeordnet werden, daß die gewonnenen Daten dem Umweltbundesamt zu übermitteln sind, welches diese zur Erstellung des Altlastenkatasters benötigt.

Zu § 16

Bei der nach dieser Bestimmung vom Altlastensanierungsverband zu erstellenden Prioritätenliste handelt es sich offensichtlich nur um eine behördeninterne Unterlage ohne unmittelbare normative Wirkung, die allerdings gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes eine zwingende Voraussetzung für die Qualifikation einer Ablagerung bzw. eines Standortes als Altlast darstellt. Hier könnte erwogen werden, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Rahmen einer Altlastensanierungsplanung auch die Ermächtigung zur Erlassung einer Altlastensanierungsverordnung einzuräumen. Diese müßte im Gesetz allerdings genauer determiniert sein.

Zu § 17

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung soll der Finanzierungsplan und der Wirtschaftsplan des Altlastensanierungsverbandes dem Bundesminister für Finanzen vorgelegt werden. Unklar bleibt, in welcher Weise dieser sodann vorzugehen hat.

Zu § 18

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Vorschriften über die

Auftragsvergabe sollten im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG gesetzlich näher determiniert werden und sich auch auf die Vergabe der in § 15 Abs. 1 vorgesehenen Aufträge beziehen. So sollte insbesondere der Personenkreis, welcher als Auftragnehmer in Frage kommt, näher umschrieben werden.

Zu § 19

Aus dieser Bestimmung sollte klar hervorgehen, ob die Durchführung jedes Projekts in der hier vorgesehenen Weise zu kontrollieren ist. Weiters sollte sich diese Bestimmung auch auf die gemäß § 15 vergebenen Aufträge zur Erfassung von Altlasten beziehen.

Zu § 22

In dieser Bestimmung sollte zunächst die eigentliche gesetzliche Grundlage der Ersatzansprüche des Altlastensanierungsverbandes geschaffen sowie deren Art und Umfang umschrieben werden. Hierbei sollte auch zum Ausdruck gebracht werden, ob die rechtskräftige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Bestrafung der Ersatzpflichtigen Voraussetzung für das Entstehen der Ersatzansprüche sein soll. Erst darauf aufbauend sollte die Verpflichtung des Altlastensanierungsverbandes normiert werden, diese Ansprüche auch geltend zu machen.

Zu § 23

Abs. 1 wäre sprachlich besser zu fassen (..für Fragen, die sich..).

Zu § 24

Hier sollten statt den Worten "des Dienstverhältnisses" die Worte "ihrer Mitgliedschaft zum Kuratorium oder ihres Dienstverhältnisses" gesetzt werden.

- 6 -

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte weiters zum Ausdruck gebracht werden, daß die hier genannten Personen auch der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gem Art 20 Abs.3 B-VG unterliegen.

Zu § 25

In dieser Bestimmung sollte zunächst jene Behörde ausdrücklich genannt sein, der die hier geregelten Zwangsrechte eingeräumt werden (Art.83 Abs.2 B-VG). Auch sollten diese nicht als Duldungspflichten der Verfügungsberechtigten, sondern besser als Ermächtigungsnormen der Organe formuliert werden.

Im Abs. 1 erschiene es zweckmäßig, auch den gemäß § 15 und 18 beauftragten Personen ein Betretungsrecht einzuräumen.

Zu den folgenden Absätzen ist zu bemerken, daß es sich bei der Sanierung von Altlasten jedenfalls um Eigentumsbeschränkungen und naturgemäß vielfach auch um "enteignungsgleiche Eingriffe" handelt. Dem Gesetz sollte daher genauer zu entnehmen sein, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß (Erforderlichkeit und Geeignetheit) eine solche Maßnahme zulässig ist. Aus Abs. 3 geht nicht hervor, ob die Behörde das Sanierungsprojekt in ihrem Bescheid beschreiben muß. Weiters fällt auf, daß der Entwurf keine Möglichkeit der Enteignung vorsieht. Hier wäre zu erwägen, ob nicht aus sachlichen Gründen auch dieses Mittel in einzelnen Fällen zulässig sein sollte. Im Rahmen einer umfassenden Sanierungsplanung könnten die so gewonnenen Grundstücke nämlich für eine geordnete Entsorgung der sanierten Altlasten verwendet werden.

Auch in Abs. 4 sollte geklärt werden, ob nur eine rechtskräftige Bestrafung des Eigentümers der betroffenen Liegenschaft von der Entschädigungspflicht des Altlastensanierungsverbandes befreit.

In Abs. 5 sollte das Wort "sinngemäß" entfallen.

- 7 -

Bei § 25 fällt weiter auf, daß diese Bestimmung keine Möglichkeit vorsieht, die Eigentümer von betroffenen Liegenschaften selbst zu verpflichten, Sanierungsmaßnahmen zu treffen. In dieser Hinsicht weicht der Entwurf von § 7 des Sonderabfallgesetzes ab, nach welcher Bestimmung die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften selbst zur Beseitigung verpflichtet werden können. Auch bleibt das Verhältnis des § 25 insgesamt zu den entsprechenden Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes unklar.

Zu § 26

Die in dieser Bestimmung im Zusammenhang mit § 30 Abs. 2 des Entwurfes gewählte Regelungstechnik verfolgt offensichtlich den Zweck, Deponisten und Exporteure von Abfällen auf ihre Verpflichtung, bei Inkrafttreten des Gesetzes über geeignete Meßeinrichtungen zu verfügen, hinzuweisen. Dies erscheint jedoch im Hinblick darauf überflüssig, daß auch § 26 vor dem in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Termin offensichtlich keine normative Wirkung entfaltet.

Auch erscheint die hier festgelegte Verpflichtung, über geeignete Meßeinrichtungen entweder zu verfügen oder sich solcher zu bedienen sowohl wenig zweckmäßig, als auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich. Wesentlich erscheint weiters, daß das Verhältnis dieser Bestimmung zu einzelnen landesrechtlichen Vorschriften betreffend die Anforderungen an Deponien geklärt und im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Es muß auch betont werden, daß § 26 keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erlassung der im allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen "Deponierichtlinien" darstellt.

Zu § 27

Hier sollte genauer angegeben werden, welche Sicherungs- und Sanierungspflichten nach den hier angegebenen

- 8 -

bundesgesetzlichen Vorschriften durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht berührt sein sollen.

Auch sollte das Verhältnis der Bestimmungen des Entwurfes zu landesrechtlichen Vorschriften im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 28

Im Hinblick auf die hohen Geldstrafen ist die vorgesehene Verwaltungsstrafrechtsnorm im Hinblick auf Art. 6 EMRK bis zum Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG) verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

Zu den Erläuterungen

Auf Seite 2 der Erläuterungen sollte der drittletzte Absatz entfallen.

Die in den Absätzen 5, 6, 7 und 8 auf Seite 3 sowie im ersten Absatz auf Seite 4 gewählten Formulierungen erscheinen wenig zweckmäßig, da sie den Charakter eines Forderungskataloges, nicht aber von Erläuterungen zu einem Gesetzesentwurf besitzen.

Auf Seite 4 sollten die kompetenzrechtlichen Grundlagen des Gesetzesentwurfes näher dargestellt, und mit der geltenden Verfassungsrechtslage in Einklang gebracht werden. Als kompetenzrechtliche Grundlage wäre zunächst Art. 10 Abs. 1 Z 12 "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist" zu nennen. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Altlasten können weitgehend auf die Bundeskompetenz "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle" gestützt werden, da es sich bei den Altlasten gem. § 2 des Entwurfes definitionsgemäß weitgehend um gefährliche Abfälle handelt. Soweit durch den Gesetzesentwurf aber nicht-gefährliche Abfälle erfaßt sind,

sollte ausgeführt werden, daß, und aus welchen Gründen ein - objektives - Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als gegeben erachtet wird. Auch sollte dargetan werden, welche - gem Art. VIII der Bundes- Verfassungsgesetz- Novelle 1988 nunmehr als Bundesrecht geltende - landesrechtlichen Bestimmungen - allenfalls zur Gänze oder nur in bezug auf einen bestimmten Anwendungsbereich - durch das vorliegende Bundesgesetz aufgehoben werden. Im Bereich der Bedarfskompetenz wäre auszusprechen, welche landesrechtlichen Vorschriften dadurch "zurückgedrängt" werden.

Als Kompetenzgrundlage für die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wäre Art. 17 B-VG zu nennen. Für die Regelung des Altlastenbeitrages bietet § 7 F-VG 1948 (i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) die kompetenzrechtliche Basis. Für die kompetenzrechtliche Beurteilung der als Altlasten qualifizierten stillgelegten Produktionsstätten kommt Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) in Frage. Soweit durch den Entwurf Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erfaßt sind, bleibt auch weiterhin Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Wasserrecht) von Relevanz. Die im Entwurf enthaltenen Vorschriften über die Organisation des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie können auf Art 77 Abs. 2 B-VG gestützt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

